

Nur ja heißt ja in der Ukraine! 2. Teil und Schluss

Nun stellt sich die weitere Frage nach der Dauer der in Deutschland zu verbüßenden Haftstrafe.

Da ja, wie gesagt, die Handlung D's nach deutschem Recht nicht strafbar ist, es also an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlt, kommt § 49 III 5 IRG zur Anwendung.

Danach kann das Landgericht den ukrainischen Strafausspruch in eine maximal zweijährige in Deutschland zu verbüßende Strafe umwandeln.

Eine weitere denkbare Fallgestaltung hat ein Auslieferungsgesuch der Ukraine hinsichtlich des ukrainischen Staatsangehörigen U zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zum Gegenstand.

Da es, wie bereits mehrfach erwähnt, an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlt, ist Deutschland völkerrechtlich gesehen zu einer Auslieferung nicht *verpflichtet* (Art. 2 I EuAIÜbk: „Donneront lieu à extradition les faits punis par les lois de la Partie requérante *et* de la Partie requise d'une peine privative de liberté.../Extradition shall be granted in respect of offences punishable under the laws of the requesting Party *and* of the requested Party by deprivation of liberty...“).

Vom innerstaatlichen Recht her gesehen sind die deutschen Behörden andererseits zu einer Auslieferung auch nicht *berechtigt*.

Denn § 3 I IRG nennt die beiderseitige Strafbarkeit ausdrücklich als Zulässigkeitsvoraussetzung für Auslieferungen.

§ 1 III IRG, in dem der Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen vor dem IRG festgelegt ist, ist hier nicht einschlägig, da ein Auslieferungsbegehren der Ukraine, wie Art. 2 I EuAIÜbk zeigt, von der einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarung, also dem EuAIÜbk, nicht gedeckt ist.

Eine Regelung, wonach bei bestimmten Straftaten die Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt, wie sie in Art. 2 II RbEuHb enthalten ist und deshalb nur für EU-Staaten gilt, existiert im Rahmen des EuAIÜbk nicht.

Folglich darf U nicht ausgeliefert werden.

Nachzutragen sind noch genauere Angaben hinsichtlich der ukrainischen Norm.

Es handelt sich um Art. 152 I des ukrainischen Strafgesetzbuchs.

Den Wortlaut könnte man in etwa folgendermaßen übersetzen:

„Die Vornahme sexueller Handlungen, die mit einem vaginalen, analen oder oralen Eindringen in den Körper einer anderen Person unter Benutzung der Genitalien oder eines anderen Gegenstandes verbunden sind und ohne freiwillige Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, werden mit Freiheitsstrafe von drei bis zu fünf Jahren bestraft.“ (Übersetzung ins Deutsche durch den Verfasser aus einer russischen Übersetzung des ukrainischen Originaltexts, die unter <https://meget.kiev.ua/kodeks/ugolovnyikodeks> zu finden ist.)

Danke fürs Lesen!

Rechtsanwalt Sven Ringhof, 8. Februar 2019

Abkürzungen, Fundstellen:

§ 49 III 5 § 49 Absatz 3 Satz 5

Art. 152 I Artikel 152 Absatz 1

EuAIÜbk Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dez. 1957

IRG Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

RbEuHb Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2002

<https://meget.kiev.ua/kodeks/ugolovnyikodeks>